

# MUSTER 12 – VERORDNUNG HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE

HINWEISTEXTE FÜR DIE ERSTELLUNG EINER ELEKTRONISCHEN  
AUSFÜLLHILFE

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung    Versicherten-Nr.    Status

Betriebsstätten-Nr.    Arzt-Nr.    Datum

## Verordnung häuslicher Krankenpflege 12

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10-Code)

1

Einschränkungen, die häusliche Krankenpflege erforderlich machen  
(vgl. auch Leistungsverzeichnis HKP-Richtlinie)

2

3  Erst-  
verordnung    3  Folge-  
verordnung    4  Unfall

vom         bis

### 7 Behandlungspflege

*Dauer nur angeben bei Abweichung von Dauer der gesamten Verordnung*

8 **Medikamentengabe, Präparate**

Häufigkeit			Dauer	
tgl.	wtl.	mtl.	vom	bis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Herrichten der Medikamentenbox

Medikamentengabe

Injektionen     herrichten     intramuskulär     subkutan

9 **Blutzuckermessung**

Erst- oder Neueinstellung (max. 4 Wochen und max. 3x täglich)

bei intensivierter Insulintherapie

10 **Kompressionsbehandlung**

Kompressionsstrümpfe anziehen

Kompressionsverbände anlegen

Stützende und stabilisierende Verbände, Art

rechts     links     beidseits

Kompressionsstrümpfe ausziehen

Kompressionsverbände abnehmen

11 **Wundversorgung und Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung**

Wundart

Lokalisation     aktuelle Größe (Länge, Breite, Tiefe)     aktueller Grad

Präparate, Verbandmaterialien

Wundversorgung akut     Wundversorgung chronisch

Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung

12 **Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege**

13 **Anleitung zur Behandlungspflege für Patient/Angehörige (z.B. Injektionen, Wundbehandlung)**

Anzahl

### 14 Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

	Häufigkeit			Dauer	
	tgl.	wtl.	mtl.	vom	bis
15 Unterstützungspflege nach § 37 (1a) SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16 Krankenhausvermeidungspflege nach § 37 (1) SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17 Grundpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18 hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Hinweise

Ausfertigung für die Krankenkasse

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN FELDERN

### 1. Verordnungsrelevante Diagnose(n)

Geben Sie hier bitte die Diagnose(n) an, die die Notwendigkeit der häuslichen Krankenpflege medizinisch begründen. Die Diagnosen sind nach ICD-10-GM zu verschlüsseln.

### 2. Einschränkungen, die häusliche Krankenpflege erforderlich machen

Die Angabe von Einschränkungen soll verdeutlichen, warum häusliche Krankenpflege erforderlich ist. Hierbei ist auch das Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (Spalte Bemerkung) zu beachten.

### 3. Erstverordnung / Folgeverordnung

Insbesondere bei der Erstverordnung soll ein Zeitraum von 14 Tagen nicht überschritten werden. Ist eine längere Verordnungsdauer erforderlich, soll sich der Grund hierfür aus den verordnungsrelevanten Diagnosen und den Einschränkungen ergeben. Folgeverordnungen bitte innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ablauf des zuvor verordneten Zeitraums auszustellen.

### 4. Unfall

Ergibt sich die Notwendigkeit der häuslichen Krankenpflege infolge eines Unfalls, geben Sie dies bitte hier an.

### 5. vom - bis

Hier erfolgt die Angabe des Zeitraums, in dem die Maßnahmen erbracht werden sollen. Rückwirkende Verordnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

### 6. Häufigkeit / Dauer

Hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit der verordneten Maßnahmen orientieren Sie sich bitte auch am Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie. Die Angabe „Dauer“ bei einzelnen Maßnahmen ist nur bei einer Abweichung von der Dauer der gesamten Verordnung (siehe „vom – bis“) notwendig.

### 7. Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegekräfte delegiert werden können. Behandlungspflege als Sicherungspflege hat das Ziel, die ambulante ärztliche Behandlung zu ermöglichen und deren Ergebnis zu sichern. Die verordnungsfähigen Maßnahmen sind im Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie aufgeführt.

### 8. Medikamentengabe

Geben Sie hier bitte die zu verabreichenden Präparate sowie deren jeweilige Dauer und Häufigkeit an. Diese Angaben können alternativ auf einem gesonderten Dokument als Anlage zur Verordnung erfolgen. Bei der Verordnung der Medikamentengabe ist Nr. 26 des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie zu beachten.

### 9. Blutzuckermessung

Bei der Verordnung von Leistungen zur Blutzuckermessung beachten Sie bitte Nr. 11 des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie. Bitte geben Sie an, ob es sich um Blutzuckermessungen aufgrund einer Erst- oder Neueinstellung oder einer intensivierten Insulintherapie handelt.

### 10. Kompressionsbehandlung

Bei der Verordnung von Leistungen der Kompressionsbehandlung ist Nr. 31b des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie zu beachten. Die Kompressionsbehandlung ist im Rahmen der häuslichen Krankenpflege ab Kompressionsklasse I verordnungsfähig.

## 11. Wundversorgung

Bei der Verordnung von Leistungen der Wundversorgung sind die Nummern 12 Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung, 31 Wundversorgung einer akuten Wunde sowie 31a Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie zu beachten. Bitte geben Sie auch die anzuwendenden Präparate an. Die Angaben zu den Präparaten sowie zur Wunddokumentation können auf einem gesonderten Dokument als Anlage zur Verordnung erfolgen.

## 12. Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege

Hier können weitere oder andere als die unter 8. bis 11. genannten Maßnahmen des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie verordnet werden.

## 13. Anleitung zur Behandlungspflege

Sofern die Patientin/der Patient selbst oder Angehörige zur Behandlungspflege durch den Pflegedienst angeleitet werden sollen, geben Sie dies bitte unter Nennung der einzelnen Leistungen hier an. Hierbei ist Nr. 7 des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie zu beachten.

## 14. Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung können in der Regel nur dann verordnet werden, wenn die Voraussetzungen für Unterstützungspflege oder der Krankenhausvermeidungspflege gegeben sind. Als Satzungsleistung kann dies bei manchen Krankenkassen auch in anderen Fällen verordnet werden.

## 15. Unterstützungspflege nach § 37 Abs. 1a SGB V

Unterstützungspflege kann verordnet werden bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 - 5 vorliegt. Geben Sie bitte zusätzlich an, ob nur Grundpflege oder auch hauswirtschaftliche Versorgung erforderlich ist. Ein Anspruch auf Unterstützungspflege besteht bis zu 4 Wochen je Krankheitsfall.

## 16. Krankenhausvermeidungspflege nach § 37 Abs. 1 SGB V

Krankenhausvermeidungspflege kann verordnet werden, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn Patienten die Zustimmung zur Krankenseinweisung verweigern oder wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Die Krankenhausvermeidungspflege umfasst Behandlungs- und Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Bitte geben Sie zusätzlich an, welche Leistungen erbracht werden sollen. Ein Anspruch auf Krankenhausvermeidungspflege besteht bis zu 4 Wochen je Krankheitsfall.

## 17. Grundpflege

Die Grundpflege umfasst pflegerische Hilfen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Die verordnungsfähigen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (Nr. 1 - 4) aufgeführt.

## 18. Hauswirtschaftliche Versorgung

Hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet hauswirtschaftliche Leistungen wie Einkaufen oder Reinigen der Wohnung. Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (Nr. 5) aufgeführt.

### Mehr Informationen

Themenseite häusliche Krankenpflege: [http://www.kbv.de/html/haeusliche\\_krankenpflege.php](http://www.kbv.de/html/haeusliche_krankenpflege.php)

Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (PDF, 550 KB): [www.kbv.de/media/sp/02\\_Erlaeuterungen.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/02_Erlaeuterungen.pdf)